

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Synopse

mit Änderungen

des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)

Ausgangstext für die Änderungsvorschläge ist das Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist.

Die Änderungen sind im Gesetzentwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs [7/12227](#)) dargestellt.

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
Artikel 1 Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen		
Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG)	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG)	Mit Änderung der Bezeichnung und der Kurzbezeichnung dieses Gesetzes wird die Kindertagespflege ergänzt. Dadurch wird auch gezeigt, dass die Kindertagespflege ein gleichrangiges Angebot zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist. Der in der Kurzbezeichnung verwendete Begriff „Kindertagesbetreuung“ umfasst die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege.
§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen		
(1) Dieses Gesetz gilt für Kinderkrippen, Kindergärten, Horte (Kindertageseinrichtungen) sowie für Kindertagespflege, soweit sie nach § 3 Abs. 3 angeboten wird.	(1) Dieses Gesetz gilt für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesbetreuung) . Kindertageseinrichtungen sind Kinderkrippen, Kindergärten und Horte. Die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.	Der Begriff „Kindertagesbetreuung“ wird legal definiert. Diese Legaldefinition wird in den nachfolgenden Vorschriften verwendet, soweit diese sowohl für Kindertageseinrichtungen als auch für Kindertagespflege gelten sollen. Mit deklaratorischen Verweis in das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird auf die Vorschriften des SGB VIII hingewiesen, die ohnehin nach geltender Rechtslage zu beachten sind. Unmittelbar geltende Vorschriften des SGB VIII sind im SächsKitaG nicht zu wiederholen.

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
		Infolge des allgemeinen Verweises auf das SGB VIII können auch die Verweise auf konkrete Vorschriften des SGB VIII gestrichen werden, z. B. in § 1 Absatz 6 und § 15 Absatz 5 SächsKitaG.
(4) Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse. Sie können auch an Schulen mit Primarstufe mit Ausnahme der Förderschulen errichtet und betrieben werden.	(4) Horte sind Einrichtungen für schulpflichtige Kinder in der Regel bis zur Vollendung der vierten Klasse. Sie können auch in oder an Schulen mit Primarstufe mit Ausnahme der Förderschulen errichtet und betrieben werden.	Mit der Ergänzung soll verdeutlicht werden, dass Horte auch in den genannten Schulen zulässig sind, um eine effektive Nutzung (z. B. Doppelnutzung) von Räumlichkeiten zu erleichtern oder den Aufbau eines rhythmisierten Ganztags zu fördern.
(6) Kindertagespflege wird gemäß § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch eine geeignete Kindertagespflegeperson angeboten. Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten oder mit Zustimmung der Gemeinde und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in anderen kindgerechten Räumlichkeiten ausgeübt werden.	(6) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu drei Jahren. Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten oder mit Zustimmung der Gemeinde und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in anderen kindgerechten Räumlichkeiten ausgeübt werden.	In dem neuen Satz 1 wird nunmehr im Sinne der Begriffsdefinition das Profil der Kindertagespflege konkreter formuliert, so dass dies an anderer Stelle (§ 2 Absatz 6 SächsKitaG) aufgehoben werden kann. Der bisherige Satz 1 kann aufgrund der allgemeinen Bezugnahme auf die Vorschriften des SGB VIII in Absatz 1 SächsKitaG gestrichen werden. In § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII wird geregelt, dass die Kindertagespflege von einer geeigneten Kindertagespflegeperson geleistet wird. In § 23 Absatz 3 sowie in § 43 Absatz 2 SGB VIII wiederum wird das Wort „geeignet“ erläutert.

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
§ 2 Aufgaben und Ziele		
<p>(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege begleiten, unterstützen und ergänzen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Sie bieten dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllen damit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Der Sächsische Bildungsplan ist die Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dieser wird vom Staatsministerium für Kultus erstellt und weiterentwickelt.</p>	<p>(1) Kindertagesbetreuung begleitet, unterstützt und ergänzt die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie und fördert so die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eltern und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflegestellen wirken dabei partnerschaftlich zusammen. Kindertagesbetreuung bietet dem Kind vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten über den Familienrahmen hinaus. Sie erfüllt damit einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Der Sächsische Bildungsplan ist die verbindliche Grundlage für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesbetreuung. Dieser wird vom Staatsministerium für Kultus erstellt und bedarfsbezogen weiterentwickelt.</p>	<p>Folgeänderungen aufgrund Legaldefinition in § 1 Absatz 1 Satz 1 SächsKitaG. Mit dem Begriff „Kindertagesbetreuung“ wird auch in den nachfolgenden Sätzen die Kindertagespflege umfasst.</p> <p>Die Ergänzung in Satz 1 dient der auszugswweisen deklaratorischen Wiedergabe der Grundsätze der Förderung der Kindertagesbetreuung aus § 22 Absatz 2 SGB VIII, um diese Aspekte besonders hervorzuheben.</p> <p>Mit dem Wort „verbindlich“ wird die Bedeutung des Sächsischen Bildungsplans für die pädagogische Arbeit mit den Kindern gestärkt.</p> <p>Mit dem Wort „bedarfsbezogen“ wird klargestellt, dass eine Weiterentwicklung des Sächsischen Bildungsplanes nicht periodisch (d. h. in festen regelmäßigen Abständen) erfolgen soll, sondern wenn aufgrund sich verändernder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen oder Schwerpunktsetzungen dafür ein Bedarf besteht.</p>
<p>(2) Der ganzheitliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag dient vor allem</p>	<p>(2) Der ganzheitliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag dient vor allem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Erwerb und der Förderung sozialer Kompetenzen wie der Selbstständigkeit, 	<p>Der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag wird im Hinblick auf die gesellschaftlichen und globalen Entwicklungen und Herausforderungen geschärft, ohne dass die Rechtslage</p>

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
<p>1. dem Erwerb und der Förderung sozialer Kompetenzen wie der Selbständigkeit, der Verantwortungsbereitschaft und der Gemeinschaftsfähigkeit, der Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen so wie gegenüber behinderten Menschen und</p> <p>2. der Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen.</p> <p>Alle Mädchen und Jungen sind in ihren individuellen Wesens- und Interessenlagen wahrzunehmen. Diese sind angemessen zu berücksichtigen, um Benachteiligungen entgegenzuwirken und die Chancengleichheit zu fördern. Die Arbeit in den Einrichtungen soll sich am aktuellen Erkenntnisstand der Pädagogik, der Entwicklungspsychologie und Entwicklungsphysiologie sowie der Familien- und Bildungsforschung orientieren.</p>	<p>der Verantwortungsbereitschaft und der Gemeinschaftsfähigkeit, der Toleranz und Akzeptanz gegenüber allen Menschen, Kulturen und Lebensweisen,</p> <p>2. der Ausbildung von geistigen, körperlichen und sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen,</p> <p>3. der Befähigung zu einer gesunden Lebensführung sowie der Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins, insbesondere in Bezug auf hygienisches Verhalten, Körperpflege und Mundgesundheit, gesunde Ernährung und Bewegung,</p> <p>4. der Vermittlung eines verantwortungsvollen Umgangs mit der Umwelt und der Befähigung zum nachhaltigen und sozialen Handeln.</p> <p>Alle Kinder sind in ihren individuellen Wesens- und Interessenlagen wahrzunehmen. Diese sind angemessen zu berücksichtigen, um Benachteiligungen entgegenzuwirken und die Chancengerechtigkeit und Teilhabe zu fördern. Die Arbeit in den Einrichtungen soll sich am aktuellen Erkenntnisstand der Pädagogik, der Entwicklungspsychologie und Entwicklungsphysiologie sowie der Familien- und Bildungsforschung orientieren.</p>	<p>geändert wird. Die eingefügte Nummer 3 ergänzt und konkretisiert die in Nummer 2 aufgeführte Aufgabe der Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten hinsichtlich der Aspekte der gesunden Lebensführung und der Entwicklung des Gesundheitsbewusstseins. Dies verdient auch im Rückblick auf die gesundheitlichen Herausforderungen der vergangenen Jahre ein besonderes Augenmerk. Die eingefügte Nummer 4 ergänzt und konkretisiert die in Nummer 1 aufgeführte Aufgabe, indem sie ausdrücklich die Notwendigkeit benennt, zu einer verantwortungsbewussten nachhaltigen Lebensführung zu befähigen.</p> <p>Die Verwendung des Begriffs „Kinder“ dient einer geschlechtergerechten Sprache.</p> <p>Die Verwendung der Wörter „Chancengerechtigkeit und Teilhabe“ dient einer sprachlichen Schärfung.</p>
<p>(3) Die regelmäßige Gestaltung von Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtungen hat dem Übergang in die Schule Rechnung zu tragen.</p>	<p>(3) Die regelmäßige Gestaltung von Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtungen hat auch dem Übergang in die Schule Rechnung zu</p>	<p>Mit der Änderung wird deutlich gemacht, dass Schulvorbereitung eine langfristige Aufgabe ist,</p>

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
<p>Dazu wird im Kindergarten zur Schulvorbereitung, insbesondere im letzten Kindergartenjahr (Schulvorbereitungsjahr), vorrangig der Förderung und Ausprägung sprachlicher Kompetenzen, der Grob- und Feinmotorik, der Wahrnehmungsförderung und der Sinnesschulung Aufmerksamkeit geschenkt. In diese Vorbereitung sollen im letzten Kindergartenjahr die für den Einzugsbereich zuständigen Schulen einbezogen werden. Die Kosten für zusätzliches Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung werden den Gemeinden vom Freistaat Sachsen im Rahmen des Landeszuschusses nach § 18 Abs. 1 erstatet. Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, das Nähere zum Inhalt und zur Organisation der Schulvorbereitung durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>tragen. Dazu wird zur langfristigen Schulvorbereitung vorrangig der Förderung und Ausprägung sprachlicher Kompetenzen, der Grob- und Feinmotorik, der Wahrnehmungsförderung und der Sinnesschulung Aufmerksamkeit geschenkt. In diese Vorbereitung sollen im letzten Kindergartenjahr die für den Einzugsbereich zuständigen Schulen und Horte über Kooperationsvereinbarungen einbezogen werden. § 5 Absatz 5 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt. Die Kosten für zusätzliches Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung werden den Gemeinden vom Freistaat Sachsen im Rahmen des Landeszuschusses nach § 18 Absatz 1 erstattet. Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, das Nähere zum Inhalt und zur Organisation der Schulvorbereitung durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>die nicht nur auf das letzte Kindergartenjahr beschränkt ist.</p> <p>Die Ergänzung hinsichtlich der Einbeziehung der Horte und des Abschlusses entsprechender Kooperationsvereinbarungen dient der Klarstellung und Benennung der gelebten Praxis.</p> <p>Mit deklaratorischem Verweis auf § 5 Absatz 5 SächsSchulG wird auf die bereits für Kindertageseinrichtungen geltende Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung hingewiesen. Auch die Beratung und Abstimmung zwischen Lehrkräften und den pädagogischen Fachkräften ist bereits durch § 5 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 und 3 SächsSchulG möglich.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>(4) Die Integration der Kinder mit Behinderungen und der von Behinderung bedrohten Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen ist zu fördern. Ihrem spezifischen Förderbedarf ist zu entsprechen.</p>	<p>(4) Die Inklusion von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern in Kindertagesbetreuung ist zu fördern. Ihrem spezifischen Förderbedarf ist zu entsprechen.</p>	<p>Die Verwendung des Begriffes „Inklusion“ entspricht dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) und auch der Begrifflichkeit im SächsSchulG.</p>

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
		Folgeänderung aufgrund Legaldefinition in § 1 Absatz 1 SächsKitaG.
(5) Kindertageseinrichtungen im sorbischen Siedlungsgebiet sollen dazu beitragen, dass die sorbische Sprache und Kultur vermittelt und gepflegt und sorbische Traditionen bewahrt werden.	(5) Kindertagesbetreuung im sorbischen Siedlungsgebiet soll dazu beitragen, dass die sorbische Sprache und Kultur vermittelt und gepflegt und sorbische Traditionen bewahrt werden.	Durch den in § 1 Absatz 1 SächsKitaG legal definierten Begriff „Kindertagesbetreuung“ gilt diese Vorschrift auch für die Kindertagespflege.
(6) Kindertagespflege als Alternative zur Förderung in Kindertageseinrichtungen unterstützt und ergänzt die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie.	Wird aufgehoben.	In dem neuen § 1 Absatz 6 Satz 1 SächsKitaG wird im Sinne der Begriffsdefinition das Profil der Kindertagespflege konkreter formuliert, so dass § 2 Absatz 6 SächsKitaG aufgehoben werden kann.
§ 3 Angebot	§ 3 [aufgehoben]	
(1) Alle Kinder haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Der Anspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	Wird aufgehoben.	Der bisherige § 3 SächsKitaG wiederholt zum Teil die Regelungen des SGB VIII; teilweise widerspricht er diesen Vorschriften. Aus dem Zweiten Kapitel, Dritter Abschnitt des SGB VIII, insbesondere § 24 SGB VIII, ergeben sich die individuellen Betreuungsansprüche für Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr sowie ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Ab dem Jahr 2026 wird in § 24 Absatz 4 SGB VIII auch ein individueller Betreuungsanspruch für Kinder im Grundschulalter enthalten sein. Zurzeit besteht die objektiv-rechtliche Verpflichtung ein bedarfsgerechtes Angebot für die Kinder im Grundschulalter

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
		<p>vorzuhalten. Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahrs sind nach dem individuellen Bedarf in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern.</p> <p>Die im SGB VIII geregelten individuellen Betreuungsansprüche für Kinder ab dem ersten Lebensjahr sowie die Verpflichtung zum Vorhalten bedarfsgerechter Angebote richten sich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe; dies ergibt sich aus § 3 Absatz 2 Satz 2, § 85 Absatz 1 und § 86 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII.</p> <p>Der Gleichklang des Landesrechts mit dem Bundesrecht wird durch die vollständige Bezugnahme auf die Vorschriften des SGB VIII in § 1 Absatz 1 SächsKitaG gewährleistet. Aufgrund der vollständigen Bezugnahme auf die Vorschriften des SGB VIII in § 1 Absatz 1 SächsKitaG kann § 3 SächsKitaG ersatzlos aufgehoben werden.</p>
<p>(2) Es gehört zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren und für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse zu sorgen. Kinder sollen aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, vom Besuch einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege im Rahmen der Bedarfsplanung nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>Wird aufgehoben.</p>	<p>s. Erläuterung zu Absatz 1.</p>

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
<p>(3) Bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann die Gemeinde den Eltern die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung auch in Kindertagespflege anbieten. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt können die Bildung, Erziehung und Betreuung auch in Kindertagespflege erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind.</p>	<p>Wird aufgehoben.</p>	<p>s. Erläuterung zu Absatz 1.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Öffnungszeiten</p>		
<p>Kindertageseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten sowie der örtlichen Gegebenheiten offen zu halten; ist für Kinder eine durchgehende Betreuung bedarfsnotwendig, sind Kinderkrippe und Kindergarten über Mittag offen zu halten. Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.</p>	<p>Kindertageseinrichtungen sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und der Erziehungsberechtigten sowie der örtlichen Gegebenheiten offen zu halten; ist für Kinder eine durchgehende Betreuung bedarfsnotwendig, sind Kinderkrippe und Kindergarten über Mittag offen zu halten. Satz 1 gilt entsprechend für Kindertagespflegestellen. Die Öffnungszeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung in Abstimmung mit dem Elternbeirat, der Gemeinde und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.</p>	<p>Mit Ergänzung der Kindertagespflegestellen wird deutlich, dass auch die Betreuungszeiten in Kindertagespflegestellen sich nach den Bedürfnissen der Kinder und deren Eltern richten. Die Aufnahme der Kindertagespflegestellen im Gesetzestext spiegelt die bereits gelebte Praxis wider. Kindertagespflegestellen sind keine Einrichtungen, die von einem Träger betrieben und offengehalten werden. Die Kindertagespflege wird daher nicht in Satz 1 ergänzt, sondern im neuen Satz 2 wird die entsprechende Anwendung erklärt.</p>

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
§ 6 Mitwirkung von Kindern und Erziehungsberechtigten		
<p>(2) Der Träger der Einrichtung trifft im Benehmen mit der Elternschaft Bestimmungen zur Organisation der Elternversammlung sowie zu Bildung und Organisation des Elternbeirates.</p>	<p>(2) Der Träger der Einrichtung trifft im Benehmen mit der Elternschaft Bestimmungen zur Organisation der Elternversammlung sowie zu Bildung und Organisation des Elternbeirates. Hat ein Träger mehrere Einrichtungen im Gebiet des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, kann auch ein gemeinsamer Elternbeirat für diese Einrichtungen gebildet werden.</p>	<p>§ 4a SGB VIII ermöglicht die Partizipation an der Gestaltung von Angeboten in der Kindertagesbetreuung. Danach können Leistungsrechte und Leistungsempfänger sich in selbstorganisierten Zusammenschlüssen organisieren, um die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern. Gemäß § 4a Absatz 3 SGB VIII wiederum wird der öffentlichen Jugendhilfe aufgetragen, die selbstorganisierten Zusammenschlüsse anzuregen und zu fördern. Ein unabhängiger Zusammenschluss von Eltern zum Zwecke der Vertretung von Elternrechten über die Ebene der Kindertageseinrichtungen hinaus ist durch die Regelung des § 4a SGB VIII möglich. Anknüpfend daran werden die Träger von mehreren Einrichtungen explizit berücksichtigt, indem klargestellt wird, dass auch ein gemeinsamer Elternbeirat gebildet werden kann.</p>
<p>(5) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.</p>	<p>(5) Alle Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen bei der Gestaltung ihres Alltages in der Kindertagesbetreuung zu beteiligen.</p>	<p>Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung im Hinblick auf die gemäß § 8 SGB VIII verankerte Verpflichtung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Dies umfasst alle Kinder und schließt die Engführung auf eine bestimmte Altersgruppe aus.</p>

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
		Mit dem in § 1 Absatz 1 SächsKitaG definierten Begriff „Kindertagesbetreuung“ erstreckt sich diese Regelung auch auf die Kindertagespflege.
§ 7 Gesundheitsvorsorge, Gesundheitspflege		
<p>(1) Die Erziehungsberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen.</p>	<p>(1) Die Erziehungsberechtigten haben vor erstmaliger Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung bestehen. Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten vor einem erstmaligen Besuch einer Kindertagespflegestelle entsprechend mit der Maßgabe, dass gegenüber der Kindertagespflegeperson die ärztliche Untersuchung und der Erhalt der öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen nachzuweisen sind. Sofern die Erziehungsberechtigten die Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen, ist dies gegenüber der Kindertagespflegeperson zu erklären.</p>	<p>Mit der Änderung in Satz 1 wird klargestellt, dass nur bei erstmaliger Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ein Nachweis über die ärztliche Untersuchung zu erbringen ist, um unnötigen Mehraufwand und Kosten insbesondere für Eltern sowie Kinderärztinnen und Kinderärzte zu vermeiden.</p> <p>Die neuen Sätze 3 und 4 dienen dazu, die Kindertagespflege zu ergänzen.</p>

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
(3) Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat die Leitung der Einrichtung oder die Kindertagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgehend in Kenntnis zu setzen.	(3) Werden an einem Kind Anzeichen von körperlicher oder seelischer Misshandlung oder grober Vernachlässigung wahrgenommen, hat die Leitung der Einrichtung oder die Kindertagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgehend in Kenntnis zu setzen.	Mit dieser Ergänzung wird der Begriff „Misshandlungen“ präzisiert, ohne dass die Rechtslage geändert wird. Mit dieser Präzisierung sollen die pädagogischen Fachkräfte sowie die Kindertagespflegeperson sensibilisiert werden, auch auf Anzeichen von seelischen Misshandlungen zu achten.
(4) In Kindertageseinrichtungen und den nach § 1 Abs. 6 Satz 2 von der Gemeinde zugelassenen anderen kindgerechten Räumlichkeiten ist das Rauchen untersagt; dies gilt auch für die zum Aufenthalt der Kinder bestimmten Räumlichkeiten im Haushalt der Kindertagespflegeperson.	Wird aufgehoben.	Die Streichung dient der Deregulierung, ohne dass eine Änderung der materiellen Rechtslage erfolgt. § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes (SächsNSG) regelt das Rauchverbot in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII; nach Sinn und Zweck ist auch die Kindertagespflege eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Gemäß § 2 Absatz 3 SächsNSG erstreckt sich das Rauchverbot auch auf den umfriedeten Außenbereich. Um auch weiterhin Friktionen mit dem SächsNSG zu vermeiden und den Gleichklang auch bei einer künftigen Weiterentwicklung des SächsNSG zu wahren, z. B. mit Blick auf Begrifflichkeiten und Verbotstatbestände, wird die Regelung im SächsKitaG aufgehoben.

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
§ 8 Bedarfsplanung		
<p>(1) Der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet, dass in seinem Gebiet die nach § 3 erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. Er stellt zu diesem Zweck einen Bedarfsplan auf. Die Aufnahme einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für die Finanzierung nach §§ 13, 14 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 sowie §§ 15 bis 20.</p>	<p>(1) Um die erforderlichen Plätze in der Kindertagesbetreuung zu gewährleisten, stellt der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Bedarfsplan auf. Die Aufnahme einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in den Bedarfsplan ist Voraussetzung für die Finanzierung nach §§ 13, 14 Absatz 1 bis 4 und 6 sowie §§ 15 bis 20.</p>	<p>Folgeänderung zur Änderung des § 1 und Aufhebung des § 3 SächsKitaG. Die Sätze 1 und 2 können zusammengefasst werden, da sich die Leistungsverpflichtungen aus dem § 24 SGB VIII an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten, gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 i. V. mit § 85 Absatz 1 sowie § 86 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII.</p> <p>Redaktionelle Änderungen.</p>
<p>(2) Der Bedarfsplan ist dem Landesjugendamt zur Kenntnis zu geben. Er ist jährlich zum Ende des Kalenderjahres fortzuschreiben.</p>	<p>(2) Der Bedarfsplan ist dem Landesjugendamt zur Kenntnis zu geben. Er ist jährlich zum 1. August eines Jahres fortzuschreiben.</p>	<p>Die Änderung dient der besseren Vereinbarkeit mit der Praxis, da in der Kindertagesbetreuung i.d.R. ein Planungsjahr einem Schuljahr entspricht, welches gemäß § 33 Absatz 1 SächsSchulG am 1. August eines Jahres beginnt. Es ist sachgerechter, die Bedarfsplanung mit dem Rhythmus des Schuljahres als mit dem des Kalenderjahres zu synchronisieren.</p>
§ 11 Räumliche Anforderungen		
<p>Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen müssen den Aufgaben gemäß § 2 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgemäß bemessen sein.</p>	<p>Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege-</p>	<p>Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass auch die räumlichen Anforderungen an Kindertagespflegestellen der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 SächsKitaG genügen müssen. Eine direkte</p>

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
	stellen müssen den Aufgaben gemäß § 2 genügen. Sie müssen ausreichend und kindgemäß bemessen sein.	Übertragung der Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen auf die Kindertagespflege ist jedoch nicht intendiert, da Kindertagespflege vielfach in den eigenen Räumen der Kindertagespflegepersonen stattfindet.
§ 12 Personal		
(1) Kindertageseinrichtungen müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte für die Leitung und die Arbeit mit den Kindern verfügen. Die Arbeit der Fachkräfte kann durch weitere geeignete Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden.	(1) Kindertageseinrichtungen müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte für die Leitung und die Arbeit mit den Kindern verfügen. Die Arbeit der Fachkräfte kann durch weitere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden.	Mit dieser Änderung wird die geschlechtergerechte Sprache umgesetzt.
(2) Es gelten in der Regel folgende Personalschlüssel: 1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 5 Kinder, 2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 12 Kinder, 3. Hort: 0,9 pädagogische Fachkraft für 20 Kinder, 4. eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 3, 5. 0,054 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische	(2) Es gelten in der Regel folgende Personalschlüssel: 1. Kinderkrippe: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 5 Kinder, 2. Kindergarten: eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für 12 Kinder, 3. Hort: 0,9 pädagogische Fachkraft für 20 Kinder, 4. eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft zur Leitung einer Kindertageseinrichtung für je zehn einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkräfte nach den Nummern 1 bis 3,	Die Regelung in der neuen Nummer 6 bezweckt eine Verbesserung der personellen Ausstattung. Das zusätzlich vorzuhaltende

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
<p>Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3.</p> <p>Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Personalschlüssel gilt auch als erfüllt, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Satz 1 Nummer 5 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend. § 29 Absatz 1 Satz 2 und 4 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt. Bemessungsgrundlage ist für Satz 1 Nummer 1 und 2 eine neunstündige, für Satz 1 Nummer 3 eine sechsstündige Betreuungszeit. Erfolgt die Betreuung in altersgemischten Gruppen, gilt in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Personalschlüssel für die Krippe, für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt der Personalschlüssel für den Kindergarten und für Kinder ab Schuleintritt der Personalschlüssel für den Hort.</p>	<p>5. 0,054 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für mittelbare pädagogische Tätigkeiten für je eine einzusetzende vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3,</p> <p>6. 0,04 vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft für je eine einzusetzende vollbeschäftigte Fachkraft nach den Nummern 1 bis 3 zum Vorhalten zusätzlichen Personals.</p> <p>Der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannte Personalschlüssel gilt auch als erfüllt, wenn im Umfang von bis zu 20 Prozent des nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 erforderlichen Personals Assistenzkräfte eingesetzt werden; Satz 1 Nummer 5 und 6 sowie Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend. § 29 Absatz 1 Satz 2 und 4 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt. Bemessungsgrundlage ist für Satz 1 Nummer 1 und 2 eine neunstündige, für Satz 1 Nummer 3 eine sechsstündige Betreuungszeit sowie eine vierzigstündige Wochenarbeitszeit für eine vollbeschäftigte pädagogische Fachkraft. Erfolgt die Betreuung in altersgemischten Gruppen, gilt in der Regel für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres der Personalschlüssel für die Krippe, für Kinder ab Vollendung des dritten</p>	<p>Personal soll die Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans weiter stärken, insbesondere die Themenbereiche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsbildung und motorische Entwicklung, • alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Schulvorbereitung, • Demokratievermittlung und Medienkompetenz. <p>Bei den Personalschlüsseln nach § 12 Absatz 2 SächsKitaG handelt es sich um Berechnungsschlüssel zur Festlegung von Mindeststandards, die zur Qualitätssicherung und Gewährleistung des Kindeswohls gemäß § 45 SGB VIII dienen sollen. Bei der Festlegung der Mindestpersonalschlüssel zur Gewährleistung des Kindeswohls galt eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden, die bei der Berechnung der Personalschlüssel herangezogen wurde. Da es sich um eine Berechnungsgröße zur Qualitätssicherung in den Kindertageseinrichtungen handelt, dürfen nachträgliche Änderungen in den arbeitsrechtlichen Vereinbarungen nicht relevant sein. Eine solche tarifvertragliche Verkürzung der Wochenarbeitszeit gilt im TVöD/SuED ab dem 1. Januar 2022. Die Mindestanforderungen an die Kindertageseinrichtungen können nicht durch tarifrechtliche Vorschriften abgesenkt werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, für die Berechnung der</p>

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
	Lebensjahres bis zum Schuleintritt der Personalschlüssel für den Kindergarten und für Kinder ab Schuleintritt der Personalschlüssel für den Hort.	Personalschlüssel eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden zugrunde zu legen. Auch mit Blick auf künftige Entwicklungen soll diese ohnehin bestehende Verpflichtung im Gesetz klargestellt werden.
(4) Wird Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 angeboten, hat die Gemeinde gemeinsam mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass die Kindertagespflegeperson geeignet und in der Lage ist, die in § 2 genannten Aufgaben zu erfüllen. Für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ist Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren.	(4) Wird Kindertagespflege angeboten, hat die Gemeinde gemeinsam mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass die Kindertagespflegeperson geeignet und in der Lage ist, die in § 2 genannten Aufgaben zu erfüllen. Für mittelbare pädagogische Tätigkeiten ist Kindertagespflegepersonen eine halbe Stunde je aufgenommenes Kind und Woche zu finanzieren.	Folgeänderung zur Aufhebung des § 3 Sächs-KitaG.
§ 14 Personal- und Sachkosten		
(6) Die Kosten für die Kindertagespflege nach § 3 Absatz 3 werden aufgebracht durch die Gemeinde, einschließlich des Landeszuschusses, und Elternbeiträge. Über die Finanzierung schließen die Gemeinde und die Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung ab. Die Finanzierung schließt eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gemäß § 23 Absatz 2 und 2a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ein, die von der Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird. Die Finanzierung umfasst auch einen zusätzlichen monatlichen Betrag in Höhe eines Zwölftels des in § 18 Absatz 3 genannten	(6) Die Kosten für die Kindertagespflege werden aufgebracht durch die Gemeinde, einschließlich des Landeszuschusses, und Elternbeiträge. Über die Finanzierung schließen die Gemeinde und die Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung ab. Die Finanzierung schließt eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson ein, die von der Gemeinde in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird. Die Finanzierung umfasst auch einen zusätzlichen monatlichen Betrag in Höhe eines Zwölftels des in § 18 Absatz 3 genannten	Folgeänderung zur Aufhebung des § 3 Sächs-KitaG. Aufgrund der allgemeinen Bezugnahme in § 1 Absatz 1 SächsKitaG kann dieser Verweis gestrichen werden.

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
Betrages je aufgenommenes Kind für mittelbare pädagogische Tätigkeiten nach § 12 Absatz 4 Satz 2. Satz 4 gilt entsprechend für einen zusätzlichen Landeszuschuss nach § 18 Absatz 2.	Tätigkeiten nach § 12 Absatz 4 Satz 2. Satz 4 gilt entsprechend für einen zusätzlichen Landeszuschuss nach § 18 Absatz 2.	
§ 15 Elternbeiträge		
(2) Die ungekürzten Elternbeiträge sollen bei Krippen mindestens 15 und dürfen höchstens 23 Prozent, bei Kindergärten für die Zeit vor dem Schulvorbereitungsjahr mindestens 15 und höchstens 30 Prozent sowie bei Kindergärten im Schulvorbereitungsjahr und Horten höchstens 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Absatz 2 bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 1 betragen. In einer Gemeinde darf für die gleiche Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsart nur ein einheitlicher Elternbeitrag festgesetzt werden. Aufwendungen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 sind in die Berechnung nicht einzubeziehen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall der Inanspruchnahme des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4.	(2) Die ungekürzten Elternbeiträge sollen bei Krippen mindestens 15 und dürfen höchstens 23 Prozent, bei Kindergärten für die Zeit vor dem letzten Kindergartenjahr mindestens 15 und höchstens 30 Prozent sowie beim letzten Kindergartenjahr und bei Horten höchstens 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Absatz 2 bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Absatz 1 betragen. In einer Gemeinde darf für die gleiche Betreuungszeit in der jeweiligen Betreuungsart nur ein einheitlicher Elternbeitrag festgesetzt werden. Aufwendungen nach § 14 Absatz 2 Satz 3 sind in die Berechnung nicht einzubeziehen. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall der Inanspruchnahme des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4.	Folgeänderungen zur Änderung des § 2 Absatz 3 SächsKitaG, da Legaldefinition für den Begriff „Schulvorbereitungsjahr“ gestrichen wurde. Redaktionelle Änderung.
(3) Für Kinder in Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 werden gemäß § 14 Absatz 6 durch die Gemeinde Elternbeiträge erhoben, die denen für altersentsprechende Kindertageseinrichtungen vergleichbar seien sollen. Absenkungen von Elternbeiträgen gemäß Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend für die Kindertagespflege.	(3) Für Kinder in Kindertagespflege werden gemäß § 14 Absatz 6 durch die Gemeinde Elternbeiträge erhoben, die denen für altersentsprechende Kindertageseinrichtungen vergleichbar seien sollen. Absenkungen von Elternbeiträgen gemäß Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend für die Kindertagespflege.	Folgeänderung zur Aufhebung des § 3 Sächs-KitaG.

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
<p>(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dem Träger der Einrichtung oder bei der Betreuung in Kindertagespflege der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den die Elternbeiträge nach Absatz 1 Satz 3 abgesenkt worden sind. Er hat ferner auf Antrag den Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu übernehmen, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist; Kosten nach Absatz 4 hat er nur zu übernehmen, soweit dies vorher vereinbart worden ist.</p>	<p>(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dem Träger der Einrichtung oder bei der Betreuung in Kindertagespflege der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den die Elternbeiträge nach Absatz 1 Satz 3 abgesenkt worden sind. Er hat ferner auf Antrag den Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu übernehmen, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist; Kosten nach Absatz 4 hat er nur zu übernehmen, soweit dies vorher vereinbart worden ist.</p>	<p>Aufgrund der allgemeinen Bezugnahme in § 1 Absatz 1 SächsKitaG auf die Vorschriften des SGB VIII kann dieser Verweis gestrichen werden.</p>
<p>§ 18 Landeszuschuss</p>		
<p>(1) Die Gemeinden erhalten zur Förderung der Aufgaben nach diesem Gesetz einen jährlichen Landeszuschuss. Maßstab für die Bemessung des Landeszuschusses ist die Anzahl der am Stichtag, dem 1. April des Vorjahres, in Einrichtungen und in Kindertagespflege im Gemeindegebiet aufgenommenen Kinder, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit. Betreuungszeiten, die über neun Stunden pro Tag hinausgehen, bleiben unberücksichtigt. Für die so berechnete Anzahl von Kindern wird ein Zuschuss in Höhe von je 3 037 Euro gezahlt. Im Umfang von je 75 Euro ist der Zuschuss zur Finanzierung für Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung gemäß § 2 Absatz 3 einzusetzen.</p>	<p>(1) Die Gemeinden erhalten zur Förderung der Aufgaben nach diesem Gesetz einen jährlichen Landeszuschuss. Maßstab für die Bemessung des Landeszuschusses ist die Anzahl der am Stichtag, dem 1. April des Vorjahres, in Einrichtungen und in Kindertagespflege im Gemeindegebiet aufgenommenen Kinder, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit. Betreuungszeiten, die über neun Stunden pro Tag hinausgehen, bleiben unberücksichtigt. Für die so berechnete Anzahl von Kindern wird ein Zuschuss in Höhe von je 3 455 Euro gezahlt. Im Umfang von je 75 Euro ist der Zuschuss zur Finanzierung für Personal zur Umsetzung der Schulvorbereitung gemäß § 2 Absatz 3 einzusetzen.</p>	<p>Der Landeszuschuss je aufgenommenes Kind, berechnet auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit, wird erhöht von 3 037 Euro auf 3 455 Euro je Jahr. Im Umfang von 218 Euro dient der erhöhte Landeszuschuss dem Ausgleich der Mehrbelastung der Gemeinden durch die Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichem Personal durch Einfügung von § 12 Absatz 2 Nummer 6 SächsKitaG. Im Umfang von 200 Euro dient der erhöhte Landeszuschuss dem Ausgleich gesteigener Personal- und Sachkosten aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung.</p>

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
<p>(8) Das Staatsministerium für Kultus überprüft die Zahl der pädagogischen Fachkräfte mit Beschäftigungsumfängen gemäß § 12 Absatz 3 im Jahr 2020. Sofern sich dabei Bedarf für die Anpassung des Landeszuschusses und des Personalschlüssels zeigt, wird die Staatsregierung dem Landtag eine Änderung der Absätze 1 und 3 sowie des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 vorschlagen.</p>	<p>Wird aufgehoben.</p>	<p>§ 18 Absatz 8 SächsKitaG wird aufgehoben, da die in Satz 1 verankerte Prüfpflicht des Staatsministeriums für Kultus erfüllt wurde. Ein Anpassungsbedarf wurde nicht festgestellt.</p>
<p>§ 19 Förderung der <i>Integration</i> von Kindern mit Behinderungen</p>	<p>§ 19 Förderung der <i>Inklusion</i> von Kindern mit Behinderungen</p>	<p>Die Verwendung des Begriffes „Inklusion“ entspricht der UN-Behindertenrechtskonvention und auch der Begrifflichkeit im SächsSchulG.</p>
<p>Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder sind in <i>Kindertageseinrichtungen</i> aufzunehmen, wenn ihre Förderung gewährleistet ist und es zu ihrer Förderung nicht einer heilpädagogischen Einrichtung bedarf. ²Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. ³Dem besonderen Förderbedarf dieser Kinder ist bei der Bemessung der Personalschlüssel und bei der baulichen Gestaltung und Ausstattung der Einrichtung Rechnung zu tragen. Sind Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53, 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert</p>	<p>Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder sind in <i>Angebote der Kindertagesbetreuung</i> aufzunehmen, wenn ihre Förderung gewährleistet ist und es zu ihrer Förderung nicht einer heilpädagogischen Einrichtung bedarf. Über die Aufnahme <i>in eine Kindertageseinrichtung</i> entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. <i>Über die Aufnahme in Kindertagespflege wird in Abstimmung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entschieden.</i> Dem besonderen Förderbedarf dieser Kinder ist bei der Bemessung der Personalschlüssel und bei der baulichen Gestaltung und Ausstattung der Einrichtung <i>oder der Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle</i></p>	<p>Mit dem Begriff „Kindertagesbetreuung“ sind sowohl die Kindertageseinrichtungen als auch die Kindertagespflege umfasst.</p> <p>Die Sätze 2 und 3 dienen der Klarstellung, wer in der jeweiligen Betreuungsform über die Aufnahme des Kindes entscheidet.</p> <p>Die in Satz 4 vorgenommene Ergänzung stellt klar, dass auch in der Kindertagespflege die dortigen Rahmenbedingungen dem Förderbedarf der betreffenden Kinder gerecht werden müssen. Eine direkte Übertragung der Anforderungen an die Kindertageseinrichtungen auf die Kindertagespflege ist jedoch nicht intendiert, da</p>

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
<p>worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Kindertageseinrichtungen zu gewähren, übernimmt der zuständige Rehabilitationsträger die hierdurch entstehenden Kosten, soweit sie die im Rahmen dieses Gesetzes finanzierten Kosten übersteigen. Näheres über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflegestellen sowie die Bedingungen für eine Förderung von Kindern mit Behinderungen regelt das Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung.</p>	<p>Rechnung zu tragen. Sind Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach §§ 99, 112 und 113 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Kindertagesbetreuung zu gewähren, übernimmt der zuständige Rehabilitationsträger die hierdurch entstehenden Kosten, soweit sie die im Rahmen dieses Gesetzes finanzierten Kosten übersteigen. Näheres über die Aufnahme in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflegestellen sowie die Bedingungen für eine Förderung von Kindern mit Behinderungen regelt das Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung.</p>	<p>Kindertagespflege vielfach in den eigenen Räumen der Kindertagespflegepersonen stattfindet.</p> <p>Die Fundstellen für die Regelungen zur Eingliederungshilfe werden aktualisiert. Durch die weitreichenden Änderungen im Sozialrecht ist der Verweis auf das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch unzutreffend, da die Eingliederungshilfe ab 1. Januar 2020 vorwiegend im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) geregelt wird. An dieser Stelle ist trotz des pauschalen Verweises auf das SGB VIII in § 1 Absatz 1 Sächs-KitaG ausnahmsweise die Benennung des konkreten SGB VIII-Paragrafen weiterhin angezeigt, um den Gleichklang mit der Benennung der SGB IX-Paragrafen zu gewährleisten.</p>
<p>§ 20 Förderung der sorbischen Sprache und Kultur</p>		
<p>In Kindertageseinrichtungen des sorbischen Siedlungsgebietes werden auf Wunsch der Eltern sorbischsprachige oder zweisprachige Gruppen gebildet. ²Näheres über die Arbeit in diesen Einrichtungen sowie ihre Förderung regelt das Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung. ³Soweit Landeszuschüsse ausgereicht werden, sind für die Bewilligung und Auszahlung die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Für die Bewilligung und Auszahlung</p>	<p>In Kindertageseinrichtungen des sorbischen Siedlungsgebietes und bei Bedarf in anderen Regionen werden auf Wunsch der Eltern sorbischsprachige oder zweisprachige Gruppen gebildet. ²Näheres über die Arbeit in diesen Einrichtungen sowie ihre Förderung regelt das Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung. ³Soweit Landeszuschüsse ausgereicht werden, sind für die Bewilligung und Auszahlung</p>	<p>Die Ergänzung dient dazu, die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur bedarfsgerecht ermöglichen zu können. Dies ist nicht zwingend auf das sorbische Siedlungsgebiet beschränkt. Denn Beispiele zeigen, dass es auch außerhalb der sorbischen Siedlungsgebiete dafür einen Bedarf geben kann.</p>

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
von Landeszuschüssen an Kreisfreie Städte ist die Landesdirektion Sachsen zuständig.	zahlung die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Für die Bewilligung und Auszahlung von Landeszuschüssen an Kreisfreie Städte ist die Landesdirektion Sachsen zuständig.	
§ 21 Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und Qualifikation		
(1) Die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen wird durch die Träger mittels geeigneter Maßnahmen sichergestellt und weiterentwickelt. Die Qualitätssicherung soll in den Konzeptionen festgeschrieben werden .	(1) Die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen wird durch die Träger mittels geeigneter Maßnahmen sichergestellt und weiterentwickelt. Die Qualitätssicherung ist in den Konzeptionen festzuschreiben .	Mit der Änderung in Satz 2 soll eine stärkere Verbindlichkeit der Festschreibung von Maßnahmen der Qualitätssicherung in den Konzeptionen erreicht werden. Damit wird die in § 45 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII formulierte Anforderung an den Träger, eine Konzeption vorzulegen, die u. a. auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung gibt, nochmals klar benannt.
(2) Die Fortbildung der Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen ist Aufgabe des Landesjugendamtes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. ² Darüber hinaus sollen die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe Angebote zur Fortbildung ihrer Mitarbeiter unterbreiten .	(2) Die Fortbildung der Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflegepersonen ist Aufgabe des Landesjugendamtes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. ² Darüber hinaus unterbreiten die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe Angebote zur Fortbildung ihrer Beschäftigten .	Der Begriff „Beschäftigten“ dient zur Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache. Durch die Umwandlung der Soll-Regelung in eine Ist-Regelung wird ein höherer Grad der Verbindlichkeit erreicht.
(4) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sorgen dafür , dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig Zugang zu Angeboten der Fortbildung und Fachberatung haben.	(4) Die Träger der Kindertageseinrichtungen gewährleisten , dass die pädagogischen Fachkräfte zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit regelmäßig	Mit dem Begriff „gewährleisten“ werden die Träger der Kindertageseinrichtungen stärker in die Pflicht genommen. Die Ergänzung in Satz 1

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
	Zugang zu Angeboten der Fortbildung und Fachberatung sowie zur beruflichen Praxisberatung und kollegialem Austausch, zum Beispiel Coaching, Counselling und Supervision, haben. Diese Angebote können auch gemeinsam mit Fachkräften kooperierender Einrichtungen wahrgenommen werden.	dient außerdem einer Zielbeschreibung. Zudem werden mögliche Beispiele aus dem Portfolio von Methoden benannt, um einen größeren Praxisbezug herzustellen. Mit dem neuen Satz 2 wird die Möglichkeit gemeinsamer Fortbildungen kooperierender Einrichtungen ausdrücklich benannt, was aber bereits gelebte Praxis ist.
(5) Die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegerpersonen sowie der Fachberater regelt das Sächsische Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung.	(5) Die Anforderungen an die Qualifikation und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflegerpersonen sowie der Fachberatung regelt das Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung.	Die Änderung dient zur Umsetzung einer geschlechtergerechten Sprache. Bei der Streichung des Wortes „Sächsische“ handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.
§ 22a Monitoring		
	(4) Das Staatsministerium für Kultus prüft regelmäßig die Kostenentwicklung in der Kindertagesbetreuung und berichtet darüber mindestens einmal in der Legislaturperiode dem Sächsischen Landtag.	Die regelmäßige Berichterstattung zur Kostenentwicklung in der Kindertagesbetreuung bezieht sich auf die gemäß § 14 Absatz 2 Sächs-KitaG ermittelten und bekanntzumachenden Kosten. Die Berichtspflichten des Staatsministeriums für Kultus gegenüber dem Sächsischen Landtag sollen ab der nächsten Legislaturperiode gelten. Dies wird durch Artikel 2 klargestellt, wonach diese Regelung zum 1. Januar 2025 in Kraft treten soll.

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
Abschnitt 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten		
§ 23 Übergangsvorschriften		
(1) § 18 Absatz 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 30. Juni 2019 auf 2 733 Euro beläuft.	§ 18 Absatz 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Juli 2023 auf 3 237 Euro beläuft.	Die bisherigen Übergangsvorschriften sind durch Zeitablauf erledigt. Zum Zweck der Deregulierung werden diese daher aufgehoben. Der Landeszuschuss nach § 18 Absatz 1 Satz 4 SächsKitaG erhöht sich in zwei Schritten. Die Anhebung um 200 Euro zum Ausgleich gestiegener Personal- und Sachkosten aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung soll bereits ab dem 1. Januar 2023 die Gemeinden entlasten. Damit gilt vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2023 übergangsweise ein Landeszuschuss von 3 237 Euro. Mit dem Inkrafttreten der Schlüsselverbesserung nach § 12 Absatz 2 Nummer 6 SächsKitaG am 1. August 2023 erhöht sich der Landeszuschuss zum Ausgleich der hierdurch entstehenden Mehrbelastung der Gemeinden auf den in § 18 Absatz 1 Satz 4 SächsKitaG geregelten Betrag von 3 455 Euro.
(2) Im Monat Juni 2019 wird den Gemeinden ein zusätzlicher Landeszuschuss in Höhe von 25 Euro für jedes am 1. April 2018 in Kindertagespflege aufgenommene Kind gezahlt zur Fi-	Wird aufgehoben.	s. Erläuterung zu Absatz 1.

„Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ (Drs 7/12227)

Geltende Fassung (Auszug – ohne die unveränderten Normtexte)	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen	Begründung
<p>finanzierung des mit der Umsetzung von § 14 Absatz 6 Satz 4 im Jahr 2019 entstehenden einmaligen Erfüllungsaufwandes.</p>		
<p>Artikel 2 Inkrafttreten</p>		
	<p>Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am 1. August 2023 in Kraft. Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a und Nummer 19 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 1 Nummer 18 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>	<p>Dieses Gesetz soll im Wesentlichen zum 1. August 2023 in Kraft treten. Die Änderungen durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a und Nummer 19 (§ 18 Absatz 1 und § 23) sollen rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten, um die gestiegenen Personal- und Sachkosten für das Jahr 2023 insgesamt auszugleichen.</p> <p>Die Änderung durch Artikel 1 Nummer 18 (§ 22a Absatz 4 SächsKitaG) soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten. Damit wird klargestellt, dass die Berichtspflichten mit der nächsten Legislaturperiode beginnen.</p>